

**Produktion von Kinofilm- und Fernsehprojekten oder solchen, die für Mediatheken oder Streaming bestimmt sind einschließlich serieller Projekte sowie von anderen audiovisuellen Projekten, auch solchen mit interaktiven digitalen Inhalten (gem. Ziff. 4 und Ziff. 10 der nordmedia Richtlinie vom 01.01.2018 in der geänderten Fassung vom 01.07.2021)**

Stand 15.08.2023

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpersonen** zum Förderbereich Produktion finden Sie unter [www.nordmedia.de](http://www.nordmedia.de).
2. Bitte reichen Sie das rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular als Scan mit sämtlichen im Antragsportal hochgeladenen Anlagen bis **zum Einreichtermin** bei nordmedia ein.

Eine Einreichung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die genannten Einreichtermine stellen jedoch eine Ausschlussfrist, um für die nächste Sitzung berücksichtigt werden zu können. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden.

3. Die postalische Übersendung des Antragsformulars und der Anlagen entfällt!
4. Alle Unterlagen sind –soweit möglich–in **deutscher Sprache** vorzulegen.
5. **Unvollständige Anträge** können dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt werden. Auf Papier ggf. vorliegende unvollständige Unterlagen werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt datenschutzgerecht vernichtet. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über fehlende Unterlagen informiert.
6. Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten. Förderhöchstgrenze: 50 % der beihilfefähigen Herstellungskosten, 60 % der beihilfefähigen Herstellungskosten bei internationalen Co-Produktionen und bei schwierig zu verwertenden oder kleinen Produktionen bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten.
7. Bitte beachten Sie die Liste der einzureichenden Unterlagen. Diese finden Sie auf der Homepage der nordmedia in den jeweiligen Förderbereichen.
8. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil B der Richtlinie für die Projektfilmförderung der FFA) zugrunde. Darüber hinaus gilt das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG). Die besonderen Bedingungen bei der Talent- und Nachwuchsförderung sollen Berücksichtigung finden. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:

- a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im Inland:
  - für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro pro km
  - für Unterkunft in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und Person
  - Tagegeld in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung, aktuell:

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis
mindestens 8 Stunden	14,00 €
mindestens 24 Stunden	28,00 €

- b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der

Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.

- c) Bei der Produktionsförderung werden Handlungskosten bis zu 10,0 % der Nettofertigungskosten und ein Produzentenhonorar von bis zu 5% (auf die Summe aus Nettofertigungskosten zzgl. Handlungskosten) als beihilfefähig anerkannt. Die Berechnung und auch Deckelung der Handlungskosten und des Produzentenhonorars erfolgen analog zu den **Grundsätzen der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA**. Bei der Produktionsförderung von Kinofilmen wird außerdem eine Überschreitungsreserve bis zu 8 % akzeptiert.
- d) Finanzierungskosten können kalkuliert und abgerechnet werden, sofern es sich um tatsächlich anfallende Bankzinsen und Kontoführungsgebühren für das zu eröffnende Projektkonto handelt. Kosten für Darlehen Dritter (Privatpersonen oder z. B. des/der Produzenten/Produzentinnen selbst), Darlehen in verbundenen Unternehmen oder konzerninterne Darlehen können anerkannt werden, sofern tatsächliche Aufwendungen mit eindeutigem Projektbezug nachgewiesen werden.
9. a) Belegstück: Der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH ist nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis, unentgeltlich eine digitale finale Fassung („Belegstück“) der geförderten Produktion zur Verwahrung und ggf. zur ausschnittswweisen Nutzung zu eigenen Marketingzwecken zu übereignen. Das Belegstück ist der nordmedia über einen von ihr benannten externen Server zum Download bereit zu stellen ([www.nordmedia.de/filmupload](http://www.nordmedia.de/filmupload)). Die Übersendung von DVDs und/oder Datenträgern entfällt.
- b) Archivkopie: Über das Belegstück hinaus ist eine den Vorgaben des Filmarchivs entsprechende technisch einwandfreie archivierungsfähige Kopie des geförderten Films dem Filmarchiv des Bundesarchivs (oder einer der durch die ER-Konvention zum Schutz des audiovisuellen Erbes qualifizierten Archivstelle) kostenlos zur Verfügung zu stellen (siehe hierzu auch das gesonderte „Merkblatt Belegstücke und Archivkopien“). **Die anfallenden Kosten für Archivkopien können mitkalkuliert werden.**
10. Für Leistungen, die nordmedia bzw. in ihrem Auftrag die PwC Deutsche Revision AG, Hannover (PwC) erbringt, fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wie folgt:

Fördersumme	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	1.022,00 €
bis 51.100,00 €	1.533,00 €
über 51.100,00 €	3,0 % der beantragten Fördersumme

**Mehrfachförderung von Kinofilmproduktionen:** Bei gleichzeitiger Beteiligung weiterer, mit der PwC in entsprechender Vereinbarung stehender Förderinstitutionen (Mehrfachförderung) wird eine Kappung der Honorarsätze dergestalt vorgenommen, dass bis zu einer Gesamtfördersumme von 525.000,00 Euro die Prüfungskosten sich auf insgesamt 3,0 % belaufen und die 525.000,00 Euro übersteigenden Förderungsbeträge mit nur 1,0 % berechnet werden.

11. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
- a) das Merkblatt zum Regionaleffekt.
- b) Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
- c) Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.

12. Jede:r Antragstellende verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
13. Jede:r Antragstellende verpflichtet sich bei Antragstellung auf die im Falle der Förderung verbindliche Einhaltung der ökologischen Standards. Hierfür gibt der/die Antragstellende eine verbindliche Erklärung über die Einhaltung der Ökologischen Standards ab (Teil des Antragsformulars). Darüber hinaus ist bei Antragstellung die Vorlage der CO2-SOLL-Bilanz der Produktion und der bundesweit einheitlichen Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen notwendig. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zur Einhaltung der Ökologischen Standards. Es wird im Förderfall Vertragsbestandteil. Vorlagen und alle Informationen zu den Ökologischen Standards auf [www.nordmedia.de](http://www.nordmedia.de)
14. Die nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH ist laufend über den Stand der Produktion zu unterrichten. Dies soll mit Vorlage von Dispositionen, Tagesberichten, der Liste der Drehorte und Pressemitteilungen erfolgen – auch bereits vor Abschluss eines Fördervertrags.
15. Für die Produktion audiovisueller Projekte mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Ziffer 10 der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 4 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die de minimis-Regelung. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.
16. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia“ sowie unsere Richtlinie, für die Produktionsförderung insbesondere Ziffer 4.